

Geschäftsordnung für die Tariffchiedsgerichte

auf Grund des Reichsmanteltarifvertrages für die
Weißhohlglasindustrie.

- a) Die bezirklichen Tariffchiedsgerichte haben ihren Sitz am Wohnort des Vorsitzenden.
- b) Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer der Tariffchiedsgerichte sind nicht Vertreter der Parteien und nicht an Aufträge gebunden. Sie sind in ihrer sachlichen Stellungnahme nur den Bestimmungen des Tarifvertrages, bezw. der Lohn tafeln und ihrem Gewissen unterworfen.
- c) Die Organisationen bestimmen von Fall zu Fall die Schiedsgerichtsbeisitzer mit der Maßgabe, daß dabei an der vorliegenden Streitsache Beteiligte ausscheiden.
Beisitzer dürfen in der gleichen Sache nicht in beiden Instanzen tätig werden.
- d) Die Vertretung der Parteien vor den Tariffchiedsgerichten liegt den beteiligten Organisationen ob.
- e) Die Ladung der Parteien erfolgt nach Verständigung mit dem Vorsitzenden durch die Organisationen. Die Ladung muß spätestens drei Tage vor dem Termin in Händen der zu Ladenden sein.
- f) Bleibt eine Partei im Termin ohne genügende Entschuldigung aus, so kann auch in deren Abwesenheit vom Tariffchiedsgericht verhandelt und entschieden werden.
- g) Die Tariffchiedsgerichte entscheiden mit einfacher Mehrheit. Die Schiedssprüche sind von allen Schiedsgerichtsmitgliedern zu unterschreiben. Der Vorsitzende hat die ergangenen Entscheidungen mit Begründung zu verkünden und den zuständigen Organisations-Vertretungen zuzustellen, die sie an die streitenden Parteien weiter zu leiten haben.
- h) Das Verfahren der Tariffchiedsgerichte regelt sich, soweit im Vorstehenden nichts Besonderes vereinbart ist, nach den Bestimmungen der §§ 91 ff. des Arbeitsgerichtsgesetzes.
- i) Auch nach Ablauf des Tarifvertrages sind die Tariffchiedsgerichte verpflichtet, über die bis dahin noch anhängig gemachten Streitfälle zu entscheiden.
- k) Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, für die Durchführung aller Entscheidungen der Tariffchiedsgerichte mit allem Nachdruck Sorge zu tragen.
- l) Arbeitseinstellungen und Aussperrungen wegen Streitigkeiten, die der Entscheidung der Schiedsgerichte unterliegen, dürfen nicht stattfinden.